

ORIENTIERUNG

Katholische Blätter für weltanschauliche Information

Erscheint zweimal monatlich

Nr. 5

17. Jahrgang der «Apologetischen Blätter»

Zürich, den 15. März 1953

INHALT: Ein Wort zur Bedeutung der Oeffentlichen Meinung: Ihr Verhältnis zur Demokratie — drei Merkmale — drei Voraussetzungen — drei praktische Hinweise: Erziehung zur Auswahl — Bildung von Gemeinschaften — Journalistenschulen.

Zur Jesuitenfrage in Zürich: Erfreuliches an der Erklärung des Zürcher Regierungsrates — Peinliche Feststellungen: Jesuiten und Menschenrechte — Ausnahmerechte ohne Notstand — Behinderung bei Erfüllung des Auftrages der Kirche.

Die Rückwendung der Evangelischen zum «Naturrecht»: Eine weltweite Sicht — Fünf Meinungen — Beratungen der EKD — Juristen fordern Naturrecht — Eschatologische Vorbehalte — Die ökumenische Konferenz von Treysa 1950 — Die Wendung zur theologischen Ontologie.

Stalin und der Sowjetmarxismus: Stalins marxistische philosophische Arbeit — Schöpferischer Marxismus — Einheit von Theorie und Praxis — Parteimässigkeit der Doktrin — Bedeutung des «Ueberbaus» — Neue gesellschaftliche Motive — Frage der Nation.

Buchbesprechung: Walz, P. Angelus OP: Thomas von Aquin.

Neuerscheinungen.

Ein Wort zur Bedeutung der Öffentlichen Meinung

Der Fastenhirtenbrief dieses Jahres für die Diözese Basel trägt den Titel: «Der Christ und die Öffentliche Meinung». Damit ist ein Thema angeschlagen, das seiner Wichtigkeit entsprechend und auch im Hinblick auf seine vielschichtige Problematik nicht mit der einmaligen Verlesung auf den Kanzeln verklingen sollte. Ein Hirtenbrief kann ein solches Thema — bei der ihm gebotenen Kürze — nur eben «anschlagen», in der Hoffnung, das spontane Echo der Öffentlichen Meinung damit wachzurufen. Sache der «Werkstätten öffentlicher Meinung», wie der Hirtenbrief sich ausdrückt, die ebensowohl Ausdruck und «Organe der öffentlichen Meinung» darstellen, nämlich der Presse, des Radios und des Films, wird es sein, die hier gezogenen Grundlinien auszuziehen. In diesem Sinn wollen wir uns bemühen, einige grundsätzliche Erwägungen über die Bedeutung und das Wesen der Öffentlichen Meinung anzustellen. Ausführungen zu den mehr praktischen Fragen der Erziehung zur rechten Gestaltung von Presse, Film, Radio und zu deren Gebrauch wollen wir sodann in den kommenden Nummern unserer Zeitschrift folgen lassen.

«Öffentliche Meinungen», sagt der Hirtenbrief, «gab es und gibt es zu allen Zeiten.» Das gilt gewiss unumstritten. Trotzdem mag es nicht ohne Bedeutung sein, dass man erst seit der Französischen Revolution von der «Öffentlichen Meinung» (im Singular!) zu reden begann, als Necker, der Finanzminister Ludwig XVI., dieses Wort erstmals in die Menge warf. Görres, Schiller und andere begrüßten es enthusiastisch als «neue Macht»; Wieland versuchte als erster, es zu beschreiben (als «dumpfes immer stärker werdendes Gemurmel»). Das deutet auf den engen Zusammenhang von Öffentlicher Meinung und Demokratie hin: Eine «Öffentliche Meinung», die sich ihrer selbst bewusst wird, drängt auf die Demokratie hin, und in der Demokratie erst gewinnt die Öffentliche Meinung ihre volle Bedeutung. Die Öffentliche Meinung ist gewiss ein

schillernder Begriff, den in eine feste, allgemein anerkannte Definition zu giessen, trotz des Bemühens grosser Geister wie Hegels oder Tönnies, noch niemandem gelungen ist. Trotzdem lassen sich einige sichere Aussagen über das machen, was den Begriff der Öffentlichen Meinung von anderen Begriffen abgrenzt.

So kann als gewiss gelten, dass die blossе Tatsache, dass viele einzelne Menschen in bezug auf eine öffentliche Angelegenheit derselben Meinung sind, noch keineswegs als Öffentliche Meinung angesprochen werden kann. Zur Öffentlichen Meinung gehört als wesentliches Moment ein «Wir-Bewusstsein», das heisst, sie wird durch die bewusste Gemeinschaft bestimmt, in der sich der Einzelne geborgen fühlt, als deren Glied er sich weiss.

Ein anderes Moment hebt Papst Pius XII. in einer Ansprache an den Internationalen Pressekongress 1950 hervor, wenn er sagt, die Öffentliche Meinung sei «das natürliche Echo, der gemeinsame, mehr oder weniger spontane Widerhall der Tatsachen und der Verhältnisse im Geist und in der Urteilskraft der Personen, die sich verantwortlich und eng verbunden mit dem Schicksal ihrer Gemeinschaft fühlen».

Damit hängt ein drittes Merkmal zusammen, das auch von fast allen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, betont wird. Die Öffentliche Meinung ist kein reines Verstandesurteil. Fühlen und Wollen spielen eine entscheidende Rolle. Das muss keineswegs als notwendiger Nachteil beurteilt werden. Im Gegenteil: die Beteiligung des ganzen Menschen kann sogar ein unschätzbare Vorteil sein, und das berühmte Wort Alkuins, des Freundes Karls des Grossen: Vox populi, vox Dei, hat seine Wurzel wohl gerade in dem Vertrauen auf den in seinen spontanen Äusserungen meist gesunden Sinn eines Volksganzen.

Diese wenigen Abgrenzungen zeigen bereits, wie wichtig

die Öffentliche Meinung für einen Volkskörper ist. «Dort, wo überhaupt keine Äusserung der Öffentlichen Meinung erscheint», sagt Papst Pius XII. in der genannten Ansprache, «vor allen Dingen dort, wo man feststellen muss, dass sie überhaupt nicht existiert, wie immer ihr Fehlen sich erklärt, muss man darin einen Fehler, eine Schwäche, eine Krankheit des gesellschaftlichen Lebens sehen.» Dabei denkt der Papst keineswegs nur an Länder, in denen die Äusserung der Öffentlichen Meinung gewaltsam unterbunden wird, vielmehr fährt er nach Erwähnung einer solchen «beklagenswerten Situation» fort: «Noch beklagenswerter und wegen ihrer Konsequenzen vielleicht noch unheilvoller ist die Lage der Völker, bei denen die Öffentliche Meinung stumm bleibt, ... weil die inneren Voraussetzungen für sie fehlen, die eigentlich alle in einer Gemeinschaft lebenden Menschen besitzen sollten.»

Welches diese «Voraussetzungen» sind, geht aus den eben genannten Merkmalen deutlich hervor: Es müssen in grösserer Anzahl Menschen vorhanden sein, die «verantwortungsvolle Persönlichkeiten» sind, die ein echtes Gemeinschaftsbewusstsein besitzen, die spontaner, ganz-menschlicher Reaktionen fähig sind. Nur dort wo diese Vorbedingungen gegeben sind, kann man überhaupt von «Öffentlicher Meinung» im engeren Sinn sprechen.

So gesehen ergeben sich bereits rein formal gewisse sehr ernste Bedenken bei Betrachtung unserer Gesellschaft. Über die Diskontinuität unseres modernen Lebens haben Picard und andere bereits eindrücklich geschrieben. Sie ist nicht zuletzt die Folge unserer schon rein äusserlichen Gestaltung in Radio, Film und Presse, die die disparatesten Dinge übergangslos nebeneinander setzen und damit eine gesunde spontane Reaktionsfähigkeit des Menschen immer mehr ertöten. Nur die systematische Erziehung zur Auswahl (qualitativer wie quantitativer Art!) kann hier Abhilfe schaffen. Ein Mensch, der sich wahllos allem z. B. am Radio Gebotenen hingibt, wird allein dadurch langsam aber sicher reaktionsunfähig. Eine verantwortungsvolle Presse wird schon in ihrer äusseren Aufmachung sich davor hüten müssen, durch tägliche wild durcheinander gewirbelte Kontrastmeldungen, die wie Wechselbäder auf den Leser einwirken, diesen allmählich stumpf und blasiert zu machen. Der Papst betont dies ausdrücklich, wenn er von den «skeptischen, blasiierten, bedenkenlosen Menschen» spricht, deren Zahl heute ständig wächst und die dann «leicht durch Routiniers zu lenken sind».

Ebenso ist die «Atomisierung» der heutigen Gesellschaft ein schon oft besprochenes Zeitphänomen. Es steht ein jeder für sich ohne echte innere Bindung an die Gemeinschaft. Der Zusammenhang dieser Tatsache mit dem Verfall der «Öffentlichen Meinung» bis zu ihrer Nichtexistenz, wie sie der Papst beklagt, müsste deutlich gesehen werden. Hier liegt nämlich das Hauptproblem der Öffentlichen Meinung. Man hat schon oft gefragt, wie dem Verfall aller echten Gemeinschaft entgegengetreten werden kann. Am wirkungsvollsten scheint der Vorschlag, neben der horizontalen Gliederung (nach Berufen) eine vertikale Gliederung der Gesellschaft durch neue Führungseliten anzustreben. Ohne die Heranbildung neuer Eliten, die ein klares Bild vom Gesamt eines Volkes und seiner notwendigen Struktur haben, werden wir nicht herausfinden aus diesem Misstand – der Hirtenbrief nennt ihn das Massendasein, der Papst ergänzt diese Sicht durch einen Hinweis auf jene Führerschicht, «deren Gesichtskreis nicht weiter als der enge Bereich ihres Spezialistentums und nicht höher als ihre rein fachliche Fähigkeit ist». Diese Eliten – Clemens Münster erblickt in seinem ausgezeichneten Buch über «Mengen, Massen, Kollektive» (Kösel-Verlag, München, 1952) in ihnen das einzige Heilmittel gegen den heutigen Verfall der Gesellschaft – müssen jedoch «kollektive» Eliten sein, d. h. kleine, zahlenmässig beschränkte Arbeitsgemeinschaften nach Art eines Teams, in denen echte Gemeinschaft erlebt wird und die quer

durch alle Gesellschaftsschichten sich bilden mit fast ordnungsmässigem Charakter (auch wenn sie sich aus Christen und Nichtchristen zusammensetzen sollten). Neben diesen gewiss schwer zu verwirklichenden neuen Gemeinschaften mit Führungscharakter ist ohne Zweifel jeder Ansatz zu echter Gemeinschaft (in der Familie, im Verhältnis von Lehrer und Schüler, in der Arbeit, bei Geistlichen und Gemeinde), sofern es sich nur um ein bewusstes Stehen im Volksganzen handelt, als die Grundlage zur Bildung echter Öffentlicher Meinung zu betrachten, einer Grundlage, die noch wichtiger ist als die Gestaltung aller öffentlichen Propagandamittel wie die Zeitungen, das Radio, der Film. Diese Propagandamittel sind ja keineswegs die einzigen Werkstätten der Öffentlichen Meinung, «Abseits und selbst im Gegensatz zur Presse können Öffentliche Meinungen Wurzel schlagen und wachsen», sagt schon W. Spael im Staatslexikon 1929. Ausserdem liegt, gerade bei der Presse, eine bestimmte Öffentliche Meinung vor derselben und bildet die unerlässliche Voraussetzung, dass z. B. eine Zeitung mit bestimmter Richtung überhaupt entstehen kann. Alle Propagandaorgane (Presse, Radio und nicht zuletzt der Film) sind aber weitgehend abhängig von der Öffentlichen Meinung, sie sind vielleicht mehr ihr «Mund» als ihre «Werkstatt». Es ist also durchaus nicht abwegig oder absonderlich, wenn man das Hauptmittel zur Gestaltung einer «festen» Öffentlichen Meinung, wie Görres sich ausdrückt, im Gegensatz zum oft unwahren, unklaren «Getöse» in der Bildung solcher Gemeinschaften sieht, die fähig sind, eine Gesellschaft gesund zu strukturieren, wobei ihnen dann die genannten Propagandamittel behilflich sein können, und zwar nicht nur zu ihrem Bekanntwerden, sondern auch zu ihrem Wachstum.

Trotzdem soll drittens die Bedeutung der Heranbildung guter Journalisten, Radio- und Filmleute nicht verkannt werden. Viel wichtiger noch als die Erziehung der passiven Empfänger, der «Opfer» dieser Propagandamittel, scheint uns die planmässige Förderung ihrer Gestalter. Gerade auf katholischer Seite wird der Heranbildung eines erstklassigen Journalistennachwuchses, einer Förderung und Ausbildung von begabten Hörspieldichtern, Radiopredigern, Filmdarstellern und Drehbuchautoren noch keineswegs jene tatkräftige Aufmerksamkeit geschenkt, die unserem «Reden» über die Bedeutung all dieser «Münder» und «Werkstätten» Öffentlicher Meinung entsprechen würde. Es ist hier ähnlich wie auf manchen anderen Gebieten. Wir sind, dank der klaren Grundsätze unseres Glaubens, zwar stark in der Beurteilung von wahr und falsch, in der Unterscheidung von sittlich und unsittlich, in Verurteilung aller Mißstände; wir haben dementsprechende, höchst wertvolle Leistungen in Filmkritik, Radiobesprechungen, Bücherzensuren usw. aufzuweisen. Es fehlt uns aber bedenklich an der positiven, produktiven, schöpferischen Mitarbeit auf all diesen Gebieten, so dass man fast den Eindruck erhält, als hätten wir nichts Aufbauendes zu bieten, als sei unser Wille, die Zukunft zu formen, mitzugestalten, erschläft.

In der Buchproduktion sind die künstlerisch wertvollen Erzeugnisse katholischer Autoren fast durchwegs von Konvertiten geschrieben. Diesen ist noch das paulinische Sendungsbewusstsein anzumerken. Sie haben «etwas zu sagen». Diese Einseitigkeit hat Vorteile, weil so das «Neuheitserlebnis» stärker zum Ausdruck kommt, sie hat aber auch Nachteile, weil die Ausgewogenheit und Abgeklärtheit, das Ethos der Tradition, dessen unsere Zeit so sehr bedürftig wäre, in Büchern von Konvertiten meist zu kurz kommt.

In der Journalistik haben wir nicht den Eindruck, dass es an jungen Leuten fehlen würde, die sich diesem Beruf widmen wollten und auch die dazu erforderliche Befähigung besässen. Es fehlt aber an der nötigen Unterstützung und Ausbildung. Wir sollten hier keine Geldmittel scheuen. Ein Journalist braucht eine Ausbildung nicht weniger als ein Arzt oder Richter. Der Papst fordert von ihm «vor allem eine philosophische

und theologische Bildung». Wo bieten wir sie ihm? Wieviel psychologische Kenntnis fordert ferner gerade dieser Beruf, wieviel stilistische Schulung! Ganz Ähnliches gilt vom Publizisten am Radio. Vermöchten wir es, wirklich erstklassige, gut ausgebildete Fachleute auf diesen Gebieten zu stellen, dann müsste ihre Mitarbeit auch von Nichtkatholiken geschätzt und angenommen werden.

Was die katholischen Zeitungen im besonderen betrifft: ihre Geldmittel sind meist sehr beschränkt, und sie können es sich nicht leisten, gleich den grossen Zeitungen eigene Korrespondenten in aller Welt zu unterhalten und durch «Sonderberichte» zu glänzen. Um so wichtiger ist es darum, dass ihre Artikel sich durch überlegene Schau, politischen Scharfblick, stilistischen Glanz, durchdachte Konzeption auszeichnen, was alles wiederum – neben natürlicher Begabung – eine sehr gründliche Ausbildung erfordert. Aus den Wildwuchsjournalisten wird nur selten einer zu wirklicher Grösse aufsteigen können. Dazu kommt, dass die Redaktion solcher Zeitungen ein richtiges Work-Team bilden muss, wenn die Zeitung zu einer einheitlichen «Komposition» gestaltet werden soll.

Wer sich nur halbwegs in unseren katholischen Zeitungen und Zeitschriften auskennt, weiss, dass – bei aller redlichen Bemühung und glänzenden Einzelleistungen – das Nennen all dieser Desiderata das Rühren an ebensoviele offene Wunden bedeutet. Und doch ist dies der einzige Weg, wie wir als Presse

ehrvoll bestehen können. Nur so kann erreicht werden, dass die katholische Presse über ihre verhältnismässig geringe Verbreitung hinauskommt und auch von Nichtkatholiken geschätzt wird, weil sie dann jene Überlegenheit aufweist, zu der unser Glaube und unsere einheitliche Weltanschauung uns eigentlich befähigen würden. Der Vorwurf trifft – es sei ausdrücklich nochmals gesagt – nicht unsere katholischen Journalisten. Sie leisten, wahrhaftig, das ihnen Mögliche! Es trifft die mangelnde Planung im Heranbilden eines geeigneten Nachwuchses.

Nicht aus Kritiklust sind diese Zeilen geschrieben; sie mögen nur der Anregung zur Behebung von Mängeln dienen. Es hat geringen Wert, über Öffentliche Meinung zu schreiben, wenn nicht der Finger auf die Stellen gelegt wird, wo sie im Tiefsten krank ist. Wie bei jeder Reform, kommt es auf die strategischen Punkte an, die man auswählt, und nicht auf die Quantität von Einzelschlägen.

Hegel schreibt in seiner Rechtsphilosophie: «In der Öffentlichen Meinung ist alles falsch und wahr, aber das Wahre in ihr zu finden, ist Sache des grossen Mannes.» Ich masse mir nicht an, in der Frage der Öffentlichen Meinung über die Öffentliche Meinung den «grossen Mann» zu spielen. Gewiss nicht. Aber vielleicht geraten diese stammelnden Versuche einem grossen Mann unter die Augen und geben ihm Anlass, «das Wahre in ihnen zu finden».

M. Galli.

Zur Jesuitenfrage in Zürich

Die Stellungnahme des Zürcher Regierungsrates zur Tätigkeit der Jesuiten auf dem Gebiet des Kantons ist veröffentlicht worden. Darin wird unter anderem unsere Zeitschrift «Orientierung» lobend erwähnt und ihre Herausgabe und Redaktion als mit Artikel 51 der Bundesverfassung vereinbar hingestellt. Es ist darum vielleicht angebracht, die Haltung der Herausgeberschaft dieser Zeitschrift in der Jesuitenfrage darzulegen.

Die regierungsrätliche Botschaft weckt hüben und drüben gemischte Gefühle, begreiflicherweise auch bei uns. Denn es ist darin Erfreuliches mit Unerfreulichem vermischt.

Erfreuliches

1. Wesen und Geist der Gesellschaft Jesu sind im regierungsrätlichen Schreiben sachlich und in allen wesentlichen Dingen richtig dargelegt. Mit Recht wird darin betont, dass der Jesuitenorden «keinen irgendwie gearteten Selbstzweck habe», sondern bewusst sich völlig in den Dienst der Gesamtkirche stelle. Es wird weiterhin mit Recht betont, es treffe nicht zu, «wie gelegentlich behauptet wird, dass die Gesellschaft Jesu zur Bekämpfung der Reformation gestiftet worden sei». Es wird also in aller Form die These aufgestellt, dass es sich beim Jesuitenorden nicht um ein Gebilde handelt, das einen dem Wesen der Kirche fremden Geist verkörpert und infolgedessen in der Behandlung gewissermassen von ihr losgelöst werden kann. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, dass dann auch ein Angriff auf den Orden einen Angriff auf die Kirche darstellt. Und dass damit eine Ausnahmebestimmung gegen den Orden eine Massnahme bedeutet, welche die Katholiken als solche verletzt. Darum ist auch der Kampf um Artikel 51 nicht ein Kampf, der nur von den Jesuiten ausgetragen wird, und auch nicht eine rein politische Angelegenheit, die allenfalls von Parteien und deren Vertretern in den Behörden geführt wird, sondern es handelt sich um ein Anliegen des schweizerischen Katholizismus. Es ist wichtig, dass diese Tatsache durch den regierungsrätlichen Text klar gestellt ist.

Diese Tatsache erhellt übrigens auch daraus, dass durch die Ausnahmeartikel 51 und 52 BV nicht nur die Jesuiten betroffen werden, sondern dass

jede «Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden» als unzulässig erklärt und im letzten Abschnitt von Art. 50 sogar «die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes» unterstellt wird. Damit werden nicht nur die Jesuiten, sondern auch die Benediktiner und Kapuziner, ja die Kirche als solche unter freiheitsberaubende Ausnahmebestimmungen gestellt.

2. In der Botschaft wird betont, es sei umstritten, ob und inwieweit dem Jesuitenorden eine Mitschuld an den Vorgängen um den Sonderbund zugeschrieben werden könne. Diese These ist von Bedeutung. Denn damit wird die Schuld der durch das Ausnahmegesetz Bestraften in Frage gestellt. Der eigentliche Grund, auf den man sich immer wieder berufen hat, wird damit hinfällig. Die Regierung beruft sich auch nicht darauf, dass der Orden den konfessionellen Frieden gestört habe oder störe, oder sonst irgendwie staatsgefährlich sei. Es bleibt nur die rein formal-juristische Bestimmung des Gesetzesbuchstabens.

Nach diesen beiden Feststellungen ist es für einen objektiven und unvoreingenommenen Leser und Beobachter schwierig, gewisse praktische Konsequenzen zu verstehen, die aus diesen theoretischen Erkenntnissen gezogen werden.

3. Der Regierungsrat stellt begreiflicherweise fest, dass er nicht über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Gesetzes zu bestimmen habe, sondern als kantonale Behörde sich an den Text der Bundesverfassung halten müsse. Er beschränkt sich infolgedessen auf die Interpretation des bestehenden Gesetzes. Dabei bemüht er sich, einen Mittelweg zu finden. Es ist erfreulich, zu sehen, wie die extensive Auslegung, die bisher da und dort noch gefordert wurde, die aber vor ein paar Jahren schon durch den bundesrätlichen Sprecher verlassen worden war, nun wenigstens in einigen Punkten auch von der kantonalen Behörde preisgegeben wird. Es wird also festgehalten, dass es eine Tätigkeit der Jesuiten in der Schweiz gebe, die im Rahmen des bestehenden Gesetzes erlaubt sei, und eine solche, die unerlaubt sei. Es ist aber dann schwierig und erweckt immer wieder den Eindruck der Willkür, wenn im einzelnen die Legalität oder Illegalität der ver-

schiedenen Arbeitsgebiete und Tätigkeitsformen bestimmt werden. Denn da lässt sich in guten Treuen immer wieder die eine, aber auch die andere Meinung vertreten.

4. Es soll hier in aller Form anerkannt werden, dass das Schreiben des Regierungsrates, wenigstens in seinen grundsätzlichen und mehr theoretischen Ausführungen, von einem ruhigen, verständnisvollen und versöhnlichen Ton getragen ist. Polemik und Gehässigkeit sind vermieden, die Sprache ist würdig. Es wäre zu wünschen, dass die Diskussionen in der Presse und im Parlament den gleichen Ton und das gleiche Niveau zu halten vermöchten.

Daneben stehen aber im Text dieser Botschaft auch peinliche Dinge.

Unerfreuliches

1. So sehr es verständlich ist, dass der Regierungsrat den Artikel 51 als gegeben annimmt und sich daran halten muss, so ist doch andererseits zu bedauern, dass er die Frage, ob der Artikel gerecht oder ungerecht, zeitgemäss oder überholt sei, übergeht, obschon das Urteil darüber natürlich auf die Interpretation notwendig einen Einfluss haben muss, wie schon Bundesrat von Steiger andeutete. Wenn nämlich ein Artikel ein (wenigstens heute) nicht mehr gerechtfertigtes Ausnahmerecht darstellt, so ist eine restriktive Auslegung und Handhabung nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten. Ebenso ist zu bedauern, dass ein Schreiben, das Zweck und Geist des Ordens richtig zeichnet und in seinen Ausführungen der Gerechtigkeit dienen will, kein Wort findet über die Tatsache, dass diese Ausnahmebestimmungen die Freiheit, die Gleichheit und die Menschenrechte verletzen.

Die Freiheit, denn es wird Schweizerbürgern das Recht bestritten, ungehindert nach ihrem religiösen Ideal zu leben und frei das Wort Gottes zu verkünden. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die zeitweilige Aufhebung des Ordens durch ein päpstliches Dekret gerade darin seine eigentliche Ursache hatte, dass der Orden in allen europäischen Ländern den Kampf gegen den absolutistischen Staat führte, dass aber dann die Regierungen dieser Staaten einen Druck auf den Papst ausübten, dem er schliesslich nachgab. Die Jesuiten sind also ein Opfer ihres Einsatzes für die Freiheit geworden und die Aufhebung geht auf jene Mächte zurück, gegen welche die liberale Revolution später in die Schranken getreten ist. Es ist seltsam, dass liberale Kreise sich auf jenes Aufhebungsdekret berufen und nicht merken, dass sie damit ihr eigenes Ideal verleugnen. Wer als Schweizer Sinn und Gefühl für Freiheit bewahrt hat, empfindet die Einschränkung der Freiheit durch diese Ausnahmebestimmungen als ein Unrecht.

Gerade darum haben ja auch andere Länder nun durch ihre Anerkennung der Menschenrechte ähnliche Bestimmungen ihrer Gesetzgebung preisgegeben, um eben das Recht auf freie Betätigung und freie Ausübung ihrer Überzeugung allen Bürgern zu ermöglichen.

Endlich ist die Bestimmung gegen die Gleichheit, denn Schweizerbürger, denen keinerlei staatsgefährliche Tätigkeit und überhaupt kein Unrecht nachgewiesen wird, werden trotzdem einer Sondergesetzgebung unterworfen und damit als Bürger zweiter und dritter Klasse gebrandmarkt. Eine Regierung, der es um das Wohl der Bürger zu tun ist, muss doch nachempfinden können, dass eine solche ungerechte und ungleiche Behandlung eine schmerzende Wunde ist, die so lange brennt, als eben ein derartiges Gesetz besteht. Nicht wer an diesem Gesetz rüttelt, stört den Frieden, sondern wer es festhält und damit Vertreter verschiedener Konfessionen verschieden behandelt.

Unsere Auffassung von Art. 51 und 52 ist folgende:

Es handelt sich in diesen Artikeln eindeutig um Ausnahme-gesetze. Solche sind aus einer Notstand-Situation heraus be-

greiflich und berechtigt. Sobald aber ein Notstand aufhört, verliert ein Ausnahmegesetz seine Daseinsberechtigung. Hält man trotzdem daran fest, so wird das scheinbare Recht zu Unrecht und der Buchstabe wird zu Willkür und Gewalt. Das Schreiben des Regierungsrates stellt fest, dass der Notstand heute nicht besteht, und lässt die Frage offen, ob er jemals bestanden hat. Dann ist aber ein Ausnahmegesetz und ein Ausnahmerecht hinfällig. Wem am Rechtsstaat gelegen ist, der ist dann verpflichtet, für die Entfernung eines solchen Ausnahmerechtes Sorge zu tragen. Wer es nicht tut, ist mitverantwortlich, dass Gewalt anstelle des Rechtes steht.

2. In mehreren Andeutungen wird den Jesuiten in Zürich vorgeworfen, dass sie sich um die Verfassung nicht oder zu wenig kümmern und dass sie den Krieg und die Nachkriegszeit ausgenützt und die Toleranz der Behörden missbraucht hätten, um ihre Position auszubauen. Dazu sei folgendes festgestellt: Die Jesuiten haben keineswegs die Bestimmung der Verfassung völlig missachtet. Sie haben im Gegenteil unter dem Druck der Verfassung auf diejenige Tätigkeit verzichtet, die in Ordensprovinzen anderer Länder das Hauptgebiet ihrer Arbeit darstellt. Nämlich die seelsorgliche Tätigkeit durch eigene Ordenskirchen und das Wirken in eigenen Schulen. Wer etwa die Tätigkeit der Jesuiten in Gesù zu Rom, in St. Michael zu München, in der Universitätskirche zu Wien usw. kennen gelernt hat, der weiss, welches Opfer der Verzicht auf eigene Kirchen dem Orden bedeutet. Und jeder, der die Tätigkeit des Ordens in Europa, in USA und in den Missionsländern kennt, der weiss, welches Gewicht der Orden auf sein Wirken in Schulen und Hochschulen legt. Auch darauf haben die Jesuiten in der Schweiz unter dem Druck der Verfassung verzichtet. Wenn sodann die Zahl der Jesuiten in Zürich sich vermehrt hat, so kommt das zu einem grossen Teil daher, dass Schweizer Jesuiten in Deutschland und Österreich durch das Naziregime vertrieben wurden und somit genötigt waren, in die Heimat zurückzukehren. Dass sie in ihrer alten Heimat nicht einfach als Schmarotzer leben wollten, sondern an die Arbeit gingen, wird man ihnen kaum verargen. Ein Teil dieser Jesuiten ist ausserdem bei Kriegsbeginn in die Heimat zurückgekehrt, um hier ihren Militärdienst zu leisten. Es waren ihrer mehr als 30. Will man sie nach der Demobilmachung einfach wieder verjagen?

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass Zürich mit seinen Hochschulen und Bibliotheken das wissenschaftliche und schriftstellerische Schaffen erleichtert. Diese Tätigkeit verstösst nicht gegen Art. 51. Kann man es Jesuiten verwehren, sich in Zürich niederzulassen, um diese Tätigkeit auszuüben? Zürich ist nicht nur die grösste Stadt der Schweiz, sondern auch jene Stadt, in welcher am meisten Katholiken wohnen. Was bedeuten schon 17 Jesuiten auf über 400 000 Einwohner?

3. Die Schlussfolgerungen, welche die regierungsrätliche Antwort für die Praxis zieht, muten höchst seltsam an. Vor allem der Satz, dass die Jesuiten zwar Vorträge halten können, aber nicht über theologische Themen. Und als Begründung dieser merkwürdigen Bestimmung wird wörtlich gesagt: «Denn (!) es handelt sich dabei um nichts anderes als die Erfüllung des Auftrages der Kirche, zur Unterweisung und Stärkung der Menschen im Glauben.» Jedem Protestanten müsste daran gelegen sein, dass möglichst viele Menschen im Glauben unterwiesen und gestärkt werden, und wenn das geschieht, «als die Erfüllung des Auftrages der Kirche», so ist damit noch einmal gesagt, dass die gewaltsame Verhinderung eben die Kirche und ihre wesentliche Sendung trifft. Es ist auch festzuhalten, dass die Zürcher Regierung hier weitergeht und strenger urteilt als die bundesrätliche Erklärung es getan hat. Denn in jener Erklärung waren wissenschaftliche Vorträge auch über theologische Themen als durchaus mit der Verfassung vereinbar hingestellt, während die Zürcher Regierung solche Vorträge verbieten will. Dabei wird in der Botschaft

ausdrücklich festgehalten, dass wissenschaftliche Vorträge gestattet seien. Demnach ist entweder die Theologie keine Wissenschaft, dann hat sie aber auch an der Zürcher Universität keine Daseinsberechtigung, oder man fürchtet, dass theologische Vorträge eine religiöse Wirkung haben könnten, und verbietet sie aus diesem höchst seltsamen Grund. Wir müssen gestehen, dass wir über diesen Satz der regierungsrätlichen Botschaft am allerwenigsten hinwegkommen, und es ist uns schwer verständlich, wie ein solcher Satz überhaupt aufgestellt werden konnte.

Was ist nun zu tun? Wir warten das Ergebnis der kantonsrätlichen Diskussion ab und auch die Folgerungen, welche die Regierung daraus ziehen wird. Dabei verlassen wir uns auf den Gerechtigkeitssinn und die Grosszügigkeit des Zürcher Volkes und sind überzeugt, dass eine Stadt vom Formate Zürichs mit ihrer weltweiten Ausstrahlung und ihrem modernen zeitauf-

geschlossenen Geist veraltete, aus einer ganz anderen Zeit stammende Bestimmungen so behandeln wird, wie es sich gehört und Verständnis dafür haben wird, dass Miteidgenossen die Freiheit und Gerechtigkeit lieben und für sich das gleiche Recht fordern, das auch andern zuteil wird. Möge eine Zeit, die vor grosse Entscheidungen gestellt ist, nicht in Kleinlichkeit verkommen. Wir haben gemeinsame Aufgaben zu lösen. Es wäre zum mindesten an der Zeit, dass Christen verschiedener Konfessionen sich die Hände reichen um dem Ansturm unchristlicher und antichristlicher Mächte eine geschlossene Front entgegenstellen zu können. Der Feind der Katholiken ist nicht der Protestantismus und der Feind der Protestanten ist nicht der Katholizismus, sondern der Feind der Christen, ja der Feind aller wirklich Verantwortungsbewussten, ist der Nihilismus. Wir werden ihn nur dann überwinden, wenn wir uns nicht im eigenen Lager bekämpfen.

Die Rückwendung der Evangelischen zum «Naturrecht»

Der Zweck des folgenden Beitrags ist nicht, die verschiedenen Naturrechtsbestrebungen bei den Evangelischen zu beurteilen, sondern einen Überblick über diese sich teils ergänzenden, teils auch widersprechenden und doch von einer gemeinsamen Tendenz zeugenden Bemühungen zu geben. Unseres Wissens ist dies die erste zusammenfassende Schau dieser Art. Das macht ihren grossen Wert aus. In späteren Beiträgen werden wir den einzelnen der hier genannten Vertreter eine eigene Würdigung widmen, uns kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen versuchen, ihren Beitrag zur Befruchtung der katholischen Naturrechtslehre hervorheben und unsere Distanz von ihnen herausarbeiten.

D. Red.

Eine weltweite Sicht

Das Suchen nach einem christlichen Naturrecht ist ein beherrschender Grundzug der evangelischen Theologie unserer Tage. Es geht hier keineswegs um eine akademische Angelegenheit oder um ein theoretisches Problem. So konnte es dem Aussenstehenden vielleicht noch erscheinen, als vor gut 20 Jahren Karl Barth sich von Emil Brunner trennte und sein «Nein!» gegen alle natürliche Gotteserkenntnis proklamierte. Auch damals schon, zwischen den beiden Katastrophen des Ersten und Zweiten Weltkrieges, stand das reife Bewusstsein von der Verantwortung der Christen für die rechte Ordnung der Welt, für das Gottesrecht in der Welt, hinter dieser Frage. Ein Friedrich Gogarten, der lutherische Partner der «dialektischen Theologie», schrieb von der Schuld der Kirche an der Welt, die einem säkularisierten Schwärmertum verfallen sei und infolgedessen der nüchternen Botschaft der Kirche bedürfe, um wieder das schöpfungsmässige Menschenbild zu erkennen und in Ordnung zu kommen. Das waren erste Ahnungen eines kommenden Unheils.

Vor kurzem lasen wir in der «Theologischen Ethik» von Helmut Thielicke, mit welchem Ernst die ganze reformatorische Ethik in die «Zerreihsprobe» gestellt ist, weil sie keine klare theologische Anthropologie kenne und die Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen nicht mehr habe, eine Folge der These Luthers von der totalen Verderbtheit des menschlichen Wesens durch die Sünde.

«Wenn man in der imago-Dei-Lehre auf jede inhaltlich-ontische Bestimmung verzichtet und nur von der Relation zu Christus spricht, endet man letzten Endes vor der Alternative, entweder ‚in Christus‘ oder ausserhalb seiner, entweder im Glauben oder ausserhalb des Glaubens zu stehen. Dann aber enthält die christliche Lehre offenbar keinerlei Weisung für die ausserhalb des Glaubens stehende Menschheit, keinerlei allgemein verbindliche Normen – auch nicht die Gebote Gottes – oder? Denn dann ist doch alles ausserhalb des Glaubens Liegende dem gleichen corpus peccati einbeschlossen; denn es ist alles Lüge. Es hat keinen Sinn, das Gewissen zu schärfen; denn es ist alles Sünde. Ja, es hat keinen Sinn, die Gebote Got-

tes – wenn auch nur als Naturrecht – ernst zu nehmen; denn was ich im Gehorsam gegen sie täte, wäre nur ein ‚blendendes Laster‘ (Augustin). Würde damit nicht die Öffentlichkeit der Welt in ungeheuerlichster Weise preisgegeben und die Christenheit zu einem esoterischen Klub, der keinerlei Verbindung mehr mit der Aussenwelt besässe? Wir stehen damit vor einem Problem, das an unsere Grundlagen rührt und das uns letzten Endes vom römischen Katholizismus gestellt wird.»

So tief ist die Sorge begründet. Aber welche Breite kommt ihr zu? Ist sie nur eine deutsche Angelegenheit? Sind es nur einzelne, führende Denker, die hier und da nach der Wahrheit suchen? Nein, die Frage war z. B. neben der Lehre von der Kirche ein grosses Hauptthema für die «Weltkirchenkonferenz» von Amsterdam; und sie ist es seitdem nicht minder für die «Evangelische Kirche in Deutschland» (EKD). Forschungsgremien von theologischen und juristischen Fachleuten sind fast seit einem Jahrzehnt an der Arbeit. Die Fragen klären sich, aber einhellige Ergebnisse bleiben aus. Die Juristen, besonders die Richter, auch die Politiker, drängen in erster Linie zu gültigen Lösungen, weil sie keine Möglichkeit sehen, aus dem Rechtspositivismus und dem von Hitler hinterlassenen Rechtschaos herauszufinden. Dr. Hermann Weinkauff, einer der Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichts, hat sich unlängst in der «Zeitwende» zum Anwalt eines christlichen Naturrechtes gemacht und die Theologen an ihre Verantwortung erinnert. Aber Juristen und Theologen kommen nicht zurande.

Umso deutlicher wird die Aufgabe geschen. Man lese etwa, was einer der besten Köpfe der amerikanischen Theologie, der Kongregationalist Walter M. Horton für Amsterdam schrieb:

Die evangelische Theologie müsse ein Naturrecht entwickeln, das auch von Menschen verstanden wird, denen die Bibel keine Autorität ist, als «ein Mittel der Zusammenarbeit von Christen und Nichtchristen». Horton findet im Alten Testament universale Elemente einer natürlichen Gerechtigkeit, von der er sagt, dass nicht die Natur, sondern Gott, der Wille des Schöpfers, das Recht schafft. Auch habe Jesus selber durch die «Goldene Regel» (Mt. 7, 12) das Naturrecht bestätigt. Es sei also die Aufgabe, auf der Linie, die die Kirche von jeher gegangen sei, die Beziehungen zwischen dem biblischen und dem klassischen Naturrecht zu vertiefen, ja darüber hinaus neue Beziehungen zwischen dem biblischen Denken und den Traditionen Indiens und Chinas herzustellen. «Wenn wir eine neue internationale Ordnung haben wollen, die den Osten einschliesst, dann ist das eine gebieterische Notwendigkeit.»

Das ist eine weltweite Sicht. Man darf sich daran freuen, wenn auch in den Bemühungen um ein evangelisches Naturrecht immer wieder die Antithese gegen das katholische Naturrecht durchklingt.

Fünf Meinungen

Schon 1947 erschien eine Veröffentlichung der Studienabteilung des «Vorläufigen Weltrates der Kirchen» über «Die Autorität der Bibel für die soziale und politische Botschaft der Kirche in der Gegenwart». Der Titel der Buchveröffentlichung lautete: «Der Weg von der Bibel zur Welt» (Gotthelf Verlag, Zürich). Hier standen sich die massgebenden christlichen Konfessionen einander gegenüber. Das Ergebnis war etwa in fünf Meinungen zusammenzufassen: 1. Es gibt ein Naturrecht unabhängig von der Offenbarung, und die Kirche hat es auch den Christen zu verkünden. – 2. Es gibt das Gesetz Gottes, das durch allgemeine Offenbarung den Menschen ins Herz geschrieben ist und mit den 10 Geboten übereinstimmt. – 3. Das Evangelium ist Erfüllung des Gesetzes, und dieses kann nur mit Hilfe des Evangeliums, d. h. in der Busse, als Gottesgesetz erkannt werden. – 4. Das Evangelium ergänzt das Gesetz durch die Liebe, die auch im Staate zur Geltung kommen soll. – 5. Weder Gesetz noch Evangelium enthalten eine Botschaft für die Welt, sondern stellen nur den Einzelnen vor Gott, und zwar durch die Kirche.

Wie man sieht, war dieser Anfang nicht ermutigend. Es zeigt sich, dass in dem grossen Sammelbecken der ökumenischen Bewegung theologische Traditionen ganz verschiedener Herkunft zusammenströmen, die eine Zeit brauchen werden, bis sie sich abgleichen. Man findet dort neben den Resten des Naturrechtes der Aufklärung, das in der Regel individualistisch ist und von der Gutheit des Menschen ausgeht, um soziale Bildungen als Vertrag zu konstruieren, das lutherische «Naturrecht», das der Staatsgewalt angesichts der Sündhaftigkeit des Menschen und der Verborgenheit der Erlösung weitgehende Zugeständnisse macht: es gründet in der Lehre von den «zwei Reichen», in denen der Christ lebt. Von hier geht der stärkste Widerstand gegen eine Naturrechtsauffassung aus, die von einem durch den Sündenfall zwar verletzten aber nicht völlig entstellten Wesen des Menschen handelt. Schliesslich spielt eine entscheidende Rolle das Naturrecht, das in der reformierten, kalvinistischen Tradition ausgebildet worden ist. Dieses wurzelt in der Christologie und in der Erwählung der Heiligen, es will Ausdruck der erlösten Menschheit in Christus sein. Das klassische historische Beispiel war das Parlament Cromwells, das die Repräsentation der erwählten Heiligen sein wollte. Man kann sagen, dieses Naturrecht hat eine eschatologische Seite, die oft in ein politisches Schwärmertum ausgeartet ist und dieses heute noch tut.

Es ist in seiner säkularisierten Form geschichtsmächtig geworden: in der Lehre von den Menschenrechten, wie sie in Amerika und in der Französischen Revolution proklamiert wurden. Hier ist der Erwählungsglaube des Puritanertums umgeschlagen in den Wahnglauben vom guten Menschen. Es führt, wie der reformierte Jurist Hans Dombois, Fulda, in seiner tiefeschürfenden Studie «Naturrecht und christliche Existenz» darlegt, zum autonomen Rechtsdenken der «prometheischen Selbstsetzung des Menschen» (Joh. Stauda-Verlag, Kassel 1952, 63 S.). Hier ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Suchen nach gültigen Rechtsnormen erkannt: das Rechtsbewusstsein des modernen Menschen beruht auf religiösem Enthusiasmus, auf der Tradition der christlichen Sekten, die über das Erwählungsbewusstsein zum sogenannten absoluten Naturrecht des Menschen vor dem Sündenfall zurückkehren wollen und damit die Wirklichkeit des Menschen überspringen. Es ist daher bezeichnend, wenn Dombois das Ergebnis der Bemühungen seit Amsterdam dahin zusammenfasst: Es ergäben sich zwei miteinander unvereinbare Grundansätze im ökumenischen Gespräch, den heilsgeschichtlich-trinitarischen, der aus jeglicher Schwärmerei herausstrebt, und den christomonistischen. «In diesen – nicht absoluten, sondern relativen – Gegensätzen erneuert sich der Gegensatz von Luthertum und Calvinismus ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit von der Sache her.» Und er stellt

fest, eine Einigung sei nicht ersichtlich, weil es keine Unions-theologie gibt und weil noch keine wirkliche Konfrontation der Theologie mit der Rechtswissenschaft stattgefunden habe, die die Rechtsfremdheit der evangelischen Theologen überwinde und den Nachweis führe, dass alles Recht in der Theologie seine Wurzeln habe.

Beratungen in der EKD

Wie recht Dombois die Lage schildert, zeigen die Veröffentlichungen über die Beratungen der genannten Gremien. Unter dem Titel «Kirche und Recht» wurden 1950 die Beratungen einer Kommission der EKD zusammengefasst (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen). Einen grossen Einfluss auf diese konfessionell gemischte Kommission hatte die Theologie Karl Barths, die in dem Werk des französischen Juristen Jacques Ellul, Bordeaux, ihren Niederschlag gefunden hat: «Le fondement théologique du droit» (Neuchâtel-Paris, 1946). Ellul leugnet nicht das Naturrecht als ein Phänomen der Geschichte, aber es unterliege wie alle menschlichen Schöpfungen dem Gericht des Evangeliums. Das Recht, von dem die Bibel handelt, ist die eschatologische Gerechtigkeit Gottes, die in Jesus Christus offenbar wurde. Es gibt keine Gerechtigkeit, auch keine relative, ausserhalb Jesu Christi. Durch Christus wird der Mensch als Geschöpf Gottes und damit auch in seinen Rechten wiederhergestellt. Die Grundlage aller Rechte ist der Bund Gottes mit dem Menschen. So weit ging die Kommission der EKD nicht, in der Prof. Ernst Wolf, Göttingen, die Sache des christozentrischen Naturrechtes führt. Dennoch hielt man für jede Besinnung auf die göttlichen Normen des Rechtes den Rückgang auf die Offenbarung in Christus für unerlässlich, weil der moderne Staat sowohl als demokratische wie als totale Utopie auf schwärmerischen Religionsbewegungen beruhe. Eine christliche Begründung des Rechtes habe vom Doppelgebot der Liebe auszugehen, woraus sich für den Menschen das «Prinzip der Gegenseitigkeit» ergebe, dessen Verweigerung Ungerechtigkeit sei. Das führte zu folgenden Thesen:

1. Zur Begründung des Rechtes dürfe keiner der drei Artikel des Glaubensbekenntnisses (an Gott den Schöpfer, den Sohn und den Heiligen Geist) isoliert herangezogen werden.
2. Gott habe ein unbedingtes Anrecht auf den Menschen. Indem der Mensch dieses Anrecht durch die Sünde verneint, zerstört er sein eigenes Recht. Da aber Christus dieses Unrecht auf sich nahm, hat Gott dem Menschen in der Person Jesu Christi sein Recht zurückgegeben. Insofern ist die Christologie für das Recht begründend und muss auch vom Staate geachtet werden. (Diese These erweckt eine interessante geschichtliche Erinnerung: Mit ähnlichen Argumenten bestritt einst ein Schüler des hl. Thomas, Aegidius Romanus, dem Menschen und dem Staat das Eigentumsrecht, wenn er sich in Widerspruch zur Kirche setze und in Sünde gerate: eine Begründung für die Theokratie Papst Bonifaz' VIII.) – Zum Naturrecht insbesondere wird gesagt: Eine unmittelbare Verknüpfung der natürlichen Gerechtigkeit mit der Gerechtigkeit Gottes widerspreche evangelischer Lehre. Im weiteren wird aus der Schöpfung und Erlösung die Achtung vor dem Menschen als ein Grundelement der Rechtsordnung gefordert. Auch die Rechtsübung sei Ausdruck der Liebe in Christus. Darum dürfe sich der Christ auch den konkreten Entscheidungen zur Verwirklichung der Gerechtigkeit Gottes auf Erden nicht entziehen. Diese Thesen sollten der Vorbereitung einer ökumenischen Konferenz dienen. Ehe wir auf diese Konferenz eingehen, die 1950 in Treysa stattfand, seien noch andere Stimmen aus dem deutschen Raum genannt.

Da ist z. B. der erwähnte Vorstoss von Bundesrichter Dr. Weinkauff bemerkenswert. Er enthält für die Praxis seines hohen Amtes einige theologische Faustregeln: Der Mensch sei als Geschöpf und Ebenbild Gottes ein Glied der

gefallenen Schöpfung, von der gesagt wird, sie sei nur «versehrt!» Darum fände sich hier eine «rechtliche Urordnung». Solche Fundamentalsätze, deren Verletzung jedes positive Recht ungültig mache, seien nach seiner Meinung z. B. der Dekalog, aber auch die Gottesebenbildlichkeit des Menschen, auf Grund deren er von Natur frei sei und Eigentum benötige, um als Glied einer Familie leben zu können, die Achtung vor Verträgen usw. Das ist natürlich gut katholisch gedacht. Sehr viel weiter geht der Erlanger Kirchenrechtler Hans Liermann. Als Lutheraner urteilt er mit Dombois: das Recht sei durchaus nicht etwas Profanes, wie der Protestantismus glauben machen wolle. Man müsse zurück zum Jus divinum und zum Naturrecht, das ein von der Vernunft gesteuertes Rechtsideal sei, ja zum christlichen Naturrecht, das die evangelische Kirche solange besass, bis das Jus divinum aus der Kirche hinausphilosophiert wurde. Man müsse den Sprung über den Graben machen und sich nicht davor fürchten, für katholisch gehalten zu werden. Man habe im Jahre 1700 auch den «katholischen» Gregorianischen Kalender angenommen, weil er richtig war.

Eschatologische Vorbehalte

Auch der Heidelberger Dogmatiker Edmund Schlink, einer der massgebenden lutherischen Ratgeber des Vorsitzenden der «Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen» (VELKD), Landesbischof D. Meiser, München, anerkennt die Ausarbeitung eines evangelischen Naturrechtes als ein legitimes Problem. Man könne sich nicht nur nach dem Neuen Testament richten, das in der konkreten Lage der Christen damals die politische Verantwortung gleichsam nur von unten gesehen habe. Aus der Verantwortung, die ein Christ in leitenden Staatsämtern habe, ergäben sich andere Gesichtspunkte. Dennoch meint Schlink, eine Reihe von Vorbehalten aussprechen zu sollen. Der Bund Gottes mit dem Menschen sei nicht zweiseitig, der Sünder sei nicht Partner Gottes, und darum müsse sich die Kirche im Geltendmachen der Menschenrechte Zurückhaltung auferlegen, sie müsse den Zirkel der Geschichte beachten, dass jedes Mehr an menschlicher Freiheit ein Mehr an staatlicher Gewalt erfordere, je mehr Staatsgewalt aber, desto grösser die Vermassung und der Verlust des Humanum. Das Evangelium ruft die Menschen in eine neue Schöpfung. Die neutestamentliche Eschatologie dürfe nicht zugunsten einer politischen Verantwortung für die Erhaltung der Welt abgeschwächt werden. Darum sei jede Begründung des Naturrechtes auf eine bleibende ontologische Grundlage hinfällig. Man könne es auch nicht durch natürliche Erkenntnis des göttlichen Gesetzes mittels der Ratio begründen. Denn faktisch vollziehe sich im Menschen immer eine Verzeihung des Gesetzes, das Gott in die Herzen geschrieben hat. Schlink empfiehlt darum kurzerhand, auf den theologischen Begriff des Naturrechtes überhaupt zu verzichten. Man dürfe den Willen Gottes, des Erhalters, nicht vermischen mit den Gedanken Gottes, des Erlösers. Die Vernunft müsse infolge ihrer natürlichen Blindheit durch das Evangelium belehrt werden, um Rechtsgrundsätze zu gewinnen, deren Durchführung dann der Vernunft zu überlassen sei. Aber das Recht rettet den Sünder nicht, sondern bewahrt ihn nur im Bereich des Todes. Es wirkt nicht eine Ordnung der Liebe, die unweigerlich die natürliche Zwischenordnung der göttlichen Geduld auflösen und die Kirche verweltlichen würde.

Es liegt auf der Hand, dass diese konservativen lutherischen Gedanken der Ausarbeitung eines christlichen Naturrechtes entgegenstehen. Aber auch der reformierte Standpunkt, den in Deutschland vor allem der Freiburger Kirchenrechtler Erik Wolf vertritt, ist dem Naturrecht wenig günstig, wenn er z. B. erklärt, das Neue Testament sei kein Moralkodex, wozu es vom Lehramt der katholischen Kirche gemacht werde. Die Botschaft vom Königtum Christi habe insofern Autorität für das Rechtsleben, als sie die Vergötzung und die Dämonisierung des Rechtes verhüte. Sie mache aber auch den An-

spruch eines vom Menschen aus gedachten Naturrechtes zu nichte. Man müsse sich hüten, die Bibel als ein System des göttlichen Rechtes zu behandeln. Sie verträgt weder eine thomistische noch eine lutherische Stilisierung. Das Evangelium gibt Weisungen für die Ausbreitung des Königsanspruches Jesu Christi, aber nicht in Gestalt von Gesetzen, die dem Recht vorgeordnet sind. Es ist Gewissensnorm. Vor allem sei die echte biblische Weisung keinesfalls identisch mit dem, was die römische Kirche als Jus divinum und Naturrecht bezeichne. Auch bei Erik Wolf walten theologische und philosophische Prämissen samt einer bestimmten Lehre vom Heiligen Geist als Testimonium spiritus interni. Im Bereiche einer nur biblischen Untersuchung kann es nie zu einer Aufstellung gültiger Normen kommen.

Die ökumenische Konferenz von Treysa 1950

Nicht sehr viel anders ist das Bild, wenn man die Ergebnisse der ökumenischen Konferenz von Treysa überblickt, an der auch Theologen aus Amerika, England, Frankreich, der Schweiz und Skandinavien teilnahmen. (Die Treysaer Konferenz 1950 über «Gerechtigkeit in biblischer Sicht», Genf 1950.) Der Konferenz war die Frage gestellt worden: «Was kann die Kirche auf Grund der Bibel zur Wiederaufrichtung des menschlichen Rechtes sagen?» Die Broschüre der Studienabteilung des «Weltrates der Kirchen» gibt einen Überblick über die gesamten Bemühungen zu dieser Frage seit 1946. In Treysa selbst wurde die Exegese des Alten Testaments von Prof. G. von Rad, Göttingen, vorgetragen, die Aussprache leitete W. M. Horton, und sie schloss nach Entfaltung reicher Gesichtspunkte mit einer Frage des Referenten, die ungelöst blieb, aber wenigstens vor die Sache führte: «Inwieweit ist das Gottesrecht Evangelium? Hat Calvin recht gehabt, wenn er die Bundesschlüsse Gottes in einer Linie sah...?» (Eine Frage, die auf andere Weise auch den neuen Kommentar zum Römerbrief von Propst Asmussen beschäftigt.) Das Referat über das Neue Testament hatte Prof. K. L. Schmidt, Basel, und er vertrat den Standpunkt, dass Recht und Gerechtigkeit im NT sich von der Sicht des Alten Testaments ableiten, dass sie aber problematisiert und radikalisiert werden. Der Kieler Exeget, Prof. Heinz D. Wendland dagegen stellte die Übernahme naturrechtlicher Normen aus der heidnischen Umwelt im NT fest, sie werde aber kontrolliert durch den Rechtfertigungsglauben. Ausführlich befasste man sich auch mit der Frage nach dem Recht der Kirche. Hier führte eine These des Heidelberger Lutheraners Peter Brunner dazu, das zentrale Problem der Konferenz dahin zu formulieren: Die Ekklesia des NT sei nicht eine Fortsetzung des alttestamentlichen Volkes Gottes, sondern soziologisch gesehen eine Diaspora inmitten der Völker. Die Konferenz aber habe weder nach den Ordnungen des alttestamentlichen Gottesvolkes noch nach denen der urchristlichen Diaspora zu fragen, sondern den Verantwortungsbereich auszumessen, den man gewöhnlich «Welt» nennt.

Da man nun in Treysa das ausgebreitete biblische Material vor sich sah, wurde die systematische Auswertung durch die Erkenntnis bedroht, dass zwischen der biblischen Situation und der Gegenwart ein Unterschied sei. Es ist nun überaus bezeichnend, dass ein praktisches Beispiel die Konferenz zu einer überraschenden Einigung führte. Der Däne Prof. Soe nannte eine christliche Ethik unmenschlich, die behaupte, das Gute müsse immer christlich bestimmt sein. In der praktischen Politik zeige es sich oft, dass die christlichen Abgeordneten von den anderen zu lernen hätten. Also dürfe die rechte Christologie nicht zu einer Ghettoethik führen, sondern zur Bejahung des Menschlichen: z. B. müssten die Abgeordneten im Bonner Parlament vom Evangelium her u. U. gegen überkommene «christliche Lösungen» Stellung nehmen und mit achristlichen Rationalisten für die Gleichberechtigung der Frau stimmen! Es wurde beinahe das «Bündnis» zwischen

der christologischen Ethik der Barthianer und der aufgeklärten Naturrechtstheologie gefeiert, im Gegensatz zu der – wie die Broschüre anmerkt – fundamentalistischen Auslegung der Bibel. Zum erstenmal Einigkeit, und zwar in der Frage der Ehe!

Der Redaktionsausschuss, bestehend aus den Professoren Peter Brunner, W. Eichrodt und Ernst Wolf, ging dann bei der Formulierung der Thesen von dem Standort aus, dass die Kirche vor der Welt ihr eigenes Recht in Wort und Sakrament entfalten müsse. Damit wirke sie am besten auf das Recht der Welt ein. «Wir setzen also nicht ein bei der Philosophie oder bei den Schöpfungsordnungen und auch nicht beim Alten Bund. Vom Neuen Testament aus erkenne man, dass es sich um ein Recht in der Gnadenfrist bis zur Wiederkunft Christi handelt. Christus habe die weltlichen Richter noch nicht umgestürzt, und die Vollmacht der irdischen Gewalten stamme nicht aus dem Leibe der Kirche, die inmitten dieser Welt nur das aufgerichtete Zeichen sei.» Prof. Schlink formulierte unter dem Konsensus, man sei sich einig, dass Jesus sich um Fragen, die dem Erhaltungsbereich angehören, nicht gekümmert habe; ebenso deutlich sei, dass sich die Apostelbriefe nur am Rande mit solchen Fragen beschäftigen, und zwar aus der Perspektive des Untertanverhältnisses. Die Kirche habe dennoch richtig aus diesen Ansätzen Regeln für eine weltliche Gerechtigkeit entwickelt, aber das sei eine uneigentliche und zweitrangige Aufgabe. Nur in der Begründung des Rechtes bestehe ein Dissensus, weil für die christozentrische Gruppe die politische Verantwortung unmittelbar aus dem Evangelium folge.

In den Schlussthesen über die Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes wird dann deutlich gesagt: das Ziel dieser neuen Gerechtigkeit ist die Herstellung eines Gottesvolkes, in welchem die sozialen Beziehungen ihre rechte Gestalt erhalten. . . Hinsichtlich des Rechtes für die Welt ist es dann so, wie Hans Dombois es oben geschildert hatte: Die einen wollen es ganz unter die Christusherrschaft beugen, die anderen denken trinitarisch. Aber an der Einmütigkeit in der Ehegesetzgebung wurde deutlich, dass der Magnet einer zukünftigen Ordnung sehr mächtig ist! Mehr kann man heute über positive Ergebnisse noch nicht sagen. Und gerade diese Ehefrage zeigt, wie tief die Kluft zwischen der katholischen und der evangelischen Lehre ist.

Die Wendung zur theologischen Ontologie

Immerhin bedeutet Treysa innerhalb der ökumenischen Aussprache einen beträchtlichen Fortschritt an Erkenntnis-kraft und ein tieferes Hineinwachsen in eine öffentliche Ethik als Lehre der «Kirche»; wenn auch der Weg von diesen Kommissionsthesen noch weit ist bis zu einer entschiedenen Botschaft des «Weltrates der Kirchen», der noch keine Klarheit über die Lehre von Christus hat. Inzwischen hat eine neue Veröffentlichung der Studienabteilung zahlreiche gute Arbeiten zur Frage über «Die Autorität der Bibel heute» zusammengefasst (Gotthelf-Verlag, Zürich, 1952). Sie ergeben aber noch kein neues Gesamtbild, es sei denn dies, dass immer noch das «inwendige Zeugnis des Hl. Geistes» den letzten Massstab bildet und an den Versuch einer lehramtlichen Konzentration noch lange nicht gedacht wird. Das Gespräch mit der katholischen Theologie wird insofern erleichtert, als sich immer mehr die Erkenntnis Bahn bricht, dass die Bibel ein Niederschlag der Tradition der Kirche ist, und dass sie nicht ausserhalb einer Tradition gelesen und verstanden werden kann.

Eine wesentlich neue Wendung dagegen zeichnet sich in der lutherischen Theologie in Deutschland ab. In den Bahnen seines Lehrers Paul Althaus, der bekanntlich in seiner «Christlichen Wahrheit» den Christomonismus bekämpft und sich für eine «Uroffenbarung» einsetzt, hat unlängst Pfarrer Max Lackmann eine Art Kampfschrift gegen die Verletzung der Wahrheit durch Karl Barth veröffentlicht: «Vom Geheimnis der Schöpfung». Darin wird die ganze Geschichte

der Auslegung von Römer I, 18–23, und II, 14–16, mit den entsprechenden Stellen der Apostelgeschichte, und zwar von der Patristik bis auf die Gegenwart entworfen (Evangelisches Verlagswerk Stuttgart, 1952, 371 S.). Es ist eine Verteidigung der natürlichen Gotteserkenntnis des Menschen vor und ausser Christus. Zwar lehnt Lackmann die katholische Lehre von der natürlichen Gotteserkenntnis ab – soweit er sie zu kennen meint. Er lenkt zu der Illuminationstheorie des Kirchenvaters Augustin zurück und denkt bei der natürlichen Gotteserkenntnis an eine schöpferische Tätigkeit Gottes in unserem Verstande. Das Buch ist ein erster Feldzug voller Entdeckerfreude in dieses für Lutheraner neue Reich der Theologie, dem sicher noch weitere folgen werden. Aber die Grundthese lässt uns aufhorchen: «Der christliche Gottesgedanke und die Botschaft des Evangeliums sind nicht von der Sünde und Erlösung, sondern von der Schöpfung und vom Plan des Schöpfers her zu bestimmen. . . Die Christologie steht im Dienste der Theologie, nicht umgekehrt.» Lackmann sucht nach dem Consensus Ecclesiae. Sorgen wir, dass er ihn in seiner ganzen Fülle findet. Hier ist der Weg beschritten, der nun wirklich zu einer Einmütigkeit auch im Verständnis des kirchlichen Naturrechtes führen kann.

Dasselbe gilt von dem kühnen Entwurf eines anderen jungen Lutheraners, des Dozenten und Pfarrers Helmut Echternach, Hamburg, der im vergangenen Herbst in der «Ev.-luth. Kirchenzeitung» (Nr. 18 und 19) unter dem Titel «Theologie und Ontologie» die Missachtung der Philosophie aufkündigte. Er warnte vor der unerkannten Philosophie, die sich in dieser Verachtung verberge, und die ihre Wurzeln letztlich in gnostisch-manichäischen Lehren habe. Sie habe über die Sekten und die Mystik durch das Mittelalter bis in die Gegenwart nachgewirkt. Echternach verteidigt vielmehr die Heranziehung der antiken Philosophie durch die Scholastik, denn jene war eine echte vorchristliche Möglichkeit, nicht antichristlich, sondern adventlich; während die moderne Philosophie seit Descartes nur eine resultatlose Pseudotheologie gewesen sei. Das ist eine sehr kühne These, nachdem eben an derselben kirchlichen Hochschule Prof. Paul Schütz mit dem Bekenntnis zum vollen trinitarischen Glauben den Lehren der Reformation abgesagt hatte. Echternach meint, die Philosophie werde durch das Bündnis mit der Theologie von ihrer pseudotheologischen Verstiegtheit befreit und wieder zu einem verwunderten, sich seiner steten Unabgeschlossenheit bewussten Erhellten des Seienden und des Seins in der Form hinnehmender Interpretation zurückkehren. Die Theologie dagegen werde vor erbaulichem Gerede und sektenhafter Enge bewahrt. «Wenn sich die Theologie von der modernen Ontologie auf das Problem der Einheit von Sein und Erkennen aufmerksam machen lässt, so verliert damit das Erkennen seine absoluten Ansprüche und versteht sich als Glied und Moment in einem umfassenden Prozess – in dem der Gnade.»

Von diesen Voraussetzungen her kommt Echternach zu einer natürlichen Theologie. Inhalt des christlichen Glaubens sei nicht die Existenz Gottes, sondern seine Gnade. Nur wenn die Existenz Gottes vor dem Glauben feststehe und Gott bereits als Gesetzgeber anerkannt und als Richter gefürchtet ist, sei gläubiges Vertrauen auf die Gnade überhaupt erst möglich. Man könne vom Dasein Gottes handeln, auch ohne seine Tiefen zu kennen. Unter den Thesen, die uns erstaunen lassen, liest man: «Nur auf dieser ontologischen Basis lässt sich das Geheimnis des Sakramentes, des Segens und überhaupt die Realität des gottesdienstlichen Handelns – zwar nicht erklären – wohl aber fassbar darstellen und gegen Missverständnisse und Einwände schützen.»

Merkwürdige Entdeckungen! Möchten sie gut ausreifen und ihre katholischen Gesprächspartner finden. Und möchte unsere Apologetik sich vor Kurzschlüssen hüten, sondern erst auf das Leben horchen, das hinter solchen Erkenntnissen aufgebrochen ist.

J. P. Michael.

Stalin und der Sowjetmarxismus

Noch selten hat der Tod einer Persönlichkeit so den Atem der Welt angehalten wie das Hinscheiden J. W. Stalins am 5. März 1953. Mit ihm ist ein von seinen Anhängern höchst verehrter, von seinen Gegnern zu tiefst abgelehnter, wohl von wenigen Menschen mit Gleichgültigkeit betrachteter, allgemein als stark und mächtig beurteilter Mann von der irdischen Bühne abgetreten. Man braucht auch nach seinem Tode nicht zu vergessen, dass ihn – zumal seit Ende des Zweiten Weltkrieges – ein gewaltiger, wohl weitgehend sogar gepflegter und gesuchter Kult umgeben hat. Erst die Zukunft, die Distanz, die Aufhellung von Dunkelheit, die noch über vielem lagert, wird die wahre Beurteilung dieses Mannes ermöglichen, den Leo Trotzki, sein von ihm niedergestreckter Feind, einmal als «die unheilvollste Figur der menschlichen Geschichte» bezeichnet hat.

Was von Stalin jetzt bleibt und weiterwirkt – wie lange, ist für viele die bange Frage –, ist sein Werk, die von ihm ausgebaute und gefestigte Sowjetmacht und die von ihm weiterentwickelte Sowjettheorie. Marx und Engels, schreiben die Sowjettheoretiker, haben die Gesetze des Entstehens, der Entwicklung und des Vergehens der kapitalistischen Gesellschaft entwickelt; Lenin hat die Gesetzmässigkeiten des kapitalistischen Imperialismus und zugleich die der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats erforscht; Stalin hat die Entwicklungsgesetze des Sozialismus nach seinem Siege in der Sowjetunion entdeckt und den Weg zum Kommunismus festgelegt. Als Voraussetzung der Errichtung des Sozialismus habe Stalin ein streng wissenschaftliches, theoretisches und praktisches Programm der sozialistischen Industrialisierung geschaffen und den Plan der Kollektivierung der Landwirtschaft theoretisch ausgearbeitet und praktisch verwirklicht. Mit der Annahme der neuen Konstitution im Jahre 1936 sei von ihm dann der Sieg des Sozialismus verfassungsmässig festgelegt und der allmähliche Übergang zum Kommunismus begonnen worden.

Worin besteht nun Stalins geistiger Beitrag zur Gestaltung und zum Ausbau des Marxismus, wie er im sowjetbeherrschten Raum und im Bereich der kominformen kommunistischen Bewegung lebendig und mächtig ist? Als Unterlagen können aus der ziemlich umfangreichen literarischen Tätigkeit Stalins ausdrücklich nur drei und dazu noch ziemlich knapp gefasste Schriften dienen: 1. Der Abschnitt zwei des vierten Kapitels aus dem «Kurzen Lehrgang der Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki)». Er handelt «Über dialektischen und historischen Materialismus» und stellt eine kurze aber klare Aufzählung der Grundlehren des Sowjetmarxismus dar und gilt als die allerhöchste Formulierung der Parteidoktrin. Das Buch ist 1938 erschienen. – 2. Die Linguistikbriefe unter dem Titel «Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft», die 1951 veröffentlicht wurden. – 3. Stalins Beitrag im sowjetrussischen theoretischen Organ «Bolschewik» vom 15. September 1952 zum Thema «Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR». – Freilich sind auch die zahlreichen Artikel und Reden heranzuziehen. So machen es auch die Sowjetphilosophen, die z. B. aus Anlass von Stalins 70. Geburtstag (1949) eine ganze 334 Seiten starke Nummer der philosophischen Zeitschrift «Voprosy filosofii» (Philosophische Probleme) mit Artikeln über Stalin füllten. Von den Sowjetphilosophen wird Stalin als «der unvergleichliche Meister der marxistischen dialektischen Methode» bezeichnet, und in einer offiziellen Moskauer Stalinbiographie aus dem Jahre 1945 wird von der Schrift «Über dialektischen und historischen Materialismus» behauptet, sie «verallgemeinere die gigantische, praktische wie theoretische Erfahrung des Bolschewismus», erhebe «den dialektischen Materialismus auf eine neue, höhere Stufe» und

stelle «den wahren Gipfelpunkt des marxistisch-leninistischen philosophischen Denkens» dar.

Worin liegt nun im Konkreten dieses Neue, das Stalin auf philosophischem Gebiet brachte?

1. Ein pragmatischer Marxismus

Stalin lehnt entschieden eine Auffassung des Marxismus ab, die in ihm ein für immer gegebenes und schon völlig entwickeltes Dogma sieht. Der dogmatische Marxismus verwandelt, weil er in das Wesen des Marxismus nicht eindringen kann oder will, die lebendigen und revolutionären Thesen des Marxismus in tote, nichtssagende Formeln. Er gründet seine Tätigkeit nicht auf die Erfahrung, nicht auf die Berücksichtigung der praktischen Arbeit, sondern auf Zitate aus Marx.

Stalin verlangt einen «schöpferischen Marxismus» und findet dessen Vorbild in Lenin. Der schöpferische Marxismus verlegt den Schwerpunkt der Frage von der äusserlichen Anerkennung des Marxismus auf seine Verwirklichung, seine «Übersetzung» ins Leben. Der Situation entsprechende Wege und Mittel zur Verwirklichung des Marxismus anzugeben, diese Mittel und Wege zu ändern, wenn sich die Situation ändert, darauf lenkt Stalin das Augenmerk.

Stalin verlangt «Einheit von Theorie und Praxis». Die Praxis, die konkrete Aktivität, und daher das politische Leben, haben nach ihm unbedingt einen wesentlichen Anteil an der Erkenntnis der Wahrheit. Die Erkenntnis der Wahrheit ist nicht eine rein theoretische Angelegenheit, eine reine Verstandessache, sondern Sache des ganzen Menschen, und zwar nicht des individuellen, sondern des sozialen Menschen. Die marxistische Philosophie hat sich auf Grund der Erfahrungen des Klassenkampfes des Proletariats weiterzuentwickeln, diese Erfahrungen theoretisch zu verallgemeinern und aus ihnen Schlüsse zu ziehen.

Stalin stellt das «Prinzip der Parteimässigkeit» des Marxismus auf und beansprucht das Verdienst, das Prinzip auf «eine höhere Stufe» erhoben zu haben. Mit ungewöhnlicher Kraft bestimmte er den dialektischen Materialismus als die Weltanschauung der Partei und als das theoretische Fundament des Kommunismus und zog aus jeder einzelnen seiner Thesen praktische, politische Konsequenzen.

Stalins Marxismus verlangt Parteilichkeit in der Philosophie. Die philosophische Parteilichkeit verlangt vernichtende Kritik an allen philosophischen Gegnern und verbietet es, bei ihnen Verdienste zu würdigen. Schdanow interpretierte 1950 die geforderte Parteilichkeit: Neutrale Darstellung führe «unvermeidlich zum Objektivismus... zum Verluste des kämpferischen Offensivgeistes unserer Philosophie... Mit besonderer Schärfe müssen philosophische Systeme und Ideen in Grund und Boden kritisiert werden, die trotz ihres reaktionären Charakters im Umlauf sind und heute von den Feinden des Marxismus ausgenutzt werden.» – Der Sowjetphilosoph Mitin preist Stalins Verdienst, zu einer Zeit, in der vielfach aus den gewaltigen Fortschritten der Atomphysik idealistische Folgerungen gezogen wurden, wieder die Materialität der Welt gewahrt und gegen alle Infragestellung des Kausalitätsprinzips an der Gesetzmässigkeit der Natur festgehalten zu haben. Das sei von grösster Bedeutung für die Entwicklung der Naturwissenschaften, besonders für die Biologie, auf deren Gebiet unter dem richtunggebenden Einfluss der Stalinschen Ideen die Sowjetbiologen den Mendelismus-Morganismus zerschlugen.

In diesem Sinne ist Stalin pragmatischer marxistischer Philosoph. Seine Bedeutung liegt nicht in der Wissenschaftlichkeit, wie sie jeder echte Philosoph, wie sie Karl Marx, ja weitgehend noch Lenin beansprucht. Stalin lehnt diese Wissen-

schaftlichkeit im Interesse der Anwendung des historischen Materialismus auf politische und soziale Fragen bewusst ab. Die eigentliche philosophische Argumentation ist mehr summarisch als präzise, gelegentlich sogar unbekümmert ungenügend. So stammt der Inhalt des als epochemachend bezeichneten Artikels «Über dialektischen und historischen Materialismus» restlos aus den Werken Lenins, selbst wenn Marx und Engels darin zitiert werden, so geschieht das immer nach Lenin. Nur die Einteilung ist von Stalin, und gerade diese Einteilung ist nicht nur ungeschickt, sondern direkt falsch. Stalin spricht, einfach der Wortzusammensetzung «Dialektischer Materialismus» folgend, zuerst über Dialektik und dann über Materialismus. Um aber die Dialektik, also die Entwicklungsmethode im Materialismus zu verstehen, müsste man doch zuerst wissen, was sich entwickelt und entwickelt wird, also was Materialismus überhaupt ist.

2. Theoretische Weiterentwicklung auf dem Gebiete des historischen Materialismus

Der Stalinsche pragmatische Marxismus gibt vor, die schöpferische, dynamische Auswertung des in seiner Reinheit unangetasteten, genuinen Marxismus zu sein. Die Frage, ob Stalin (und schon Lenin) den Marxismus richtig verstanden hat, gehört in ein anderes Kapitel. Schon aus dem wenigen oben Gesagten geht bereits hervor, dass der Anspruch der Marxtreue sehr fragwürdig ist.

Was im folgenden über die von Stalin unternommene theoretische Weiterentwicklung auf dem Gebiete des historischen Materialismus zu sagen ist, zeigt, wie Gustav A. Wetter (*Der dialektische Materialismus, seine Geschichte und sein System in der Sowjetunion, 1952*), auf den wir uns hier weitgehend stützen, betont, dass Stalin sich ziemlich weit von der ursprünglichen Marxschen Konzeption entfernt.

Zunächst ist festzustellen, dass Stalin dem rückwirkenden Einfluss des Überbaues auf die wirtschaftliche Basis eine überragende Bedeutung zuspricht. In der Schrift «Über dialektischen und historischen Materialismus» unterstreicht er «die gewaltige organisierende, mobilisierende und umgestaltende Bedeutung neuer Ideen, neuer Theorien, neuer politischer Anschauungen, neuer politischer Einrichtungen». Wenn der Marxismus auch den Ursprung dieser Ideen und Einrichtungen aus den Bedingungen des materiellen Lebens der Gesellschaft herleite, so folge daraus doch in keiner Weise, dass diese Ideen (einmal entstanden) nicht auch ihrerseits auf die materielle Basis, das soziale Sein, rückwirken und mächtig zu dessen Weiterentwicklung beitragen können: «Neue gesellschaftliche Ideen und Theorien entstehen erst, nachdem die Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft diese vor neue Aufgaben gestellt hat. Aber nachdem sie entstanden sind, werden sie zu einer höchst bedeutenden Kraft, die die Lösung der neuen, durch die Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft gestellten Aufgaben erleichtert, die Vorwärtsbewegung der Gesellschaft erleichtert... Neue gesellschaftliche Ideen und Theorien entstehen im Grunde genommen darum, weil sie für die Gesellschaft notwendig sind, weil es ohne ihr organisierendes, mobilisierendes und umgestaltendes Wirken unmöglich ist, die herangereiften Aufgaben der Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft zu lösen... So wirken die gesellschaftlichen Ideen, Theorien, politischen Einrichtungen, die auf der Basis der herangereiften Aufgaben der Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft, der Entwicklung des gesellschaftlichen Seins entstanden sind, in der Folge selber auf das gesellschaftliche Sein, auf das materielle Leben der Gesellschaft zurück...»

Ähnlich legte Stalin im Artikel «Marxismus in der Sprachwissenschaft» Verwahrung dagegen ein, dass den unabänderlichen ökonomischen Gesetzen, der sogenannten «Basis», in mancher Hinsicht zu grosse Bedeutung beigemessen werde

und vertrat dagegen die Ansicht, dass gewisse soziale und politische Ideen, die der Geist des Menschen hervorbringt, die Entstehung und Entwicklung neuer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, sozialer und politischer Einrichtungen entscheidend beeinflussen.

In seiner letzten Schrift «Die ökonomischen Probleme des Sozialismus in der UdSSR» schlägt er freilich wieder fatalistische und eher misstrauische Töne an und unterstreicht eine deterministische Auffassung der ökonomischen Gesetze. Er meint, er müsse jetzt diese Wahrheit betonen: «Es handelt sich darum, dass zu uns als zu dem leitenden Kern jedes Jahr Tausende neuer junger Kräfte stossen; sie haben den brennenden Wunsch, uns zu helfen, sie haben den brennenden Wunsch, ihr Können an den Tag zu legen, haben aber keine hinreichende marxistische Erziehung genossen, kennen viele uns wohlbekannte Wahrheiten nicht... und fangen an, sich einzubilden, dass die Sowjetmacht ‚alles kann‘, dass für sie ‚alles ein Kinderspiel‘ sei, dass sie imstande sei, Gesetze der Wissenschaft aufzuheben und neue Gesetze zu formieren.»

Den Grundsatz vom «rückwirkenden Einfluss» des Überbaues auf die Basis zog Stalin besonders bei der Bestimmung der treibenden Kräfte in der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft heran. Nach Marx sind als Triebfeder der sozialen Entwicklung die Klassengegensätze anzusehen, die den Klassenkampf hervorrufen und auf dem Weg der gewaltvollen Revolution zur Umgestaltung der Gesellschaft führen. Unter dem Kommunismus darf es aber keinen Klassenkampf und keine Revolution mehr geben. Da dennoch die Geschichte nicht zum Stillstand kommen soll, mussten neue Triebfedern gefunden werden. Stalin nennt als solche: die moralisch-politische Einheit des Volkes, die Freundschaft der Nationalitäten der UdSSR, den Sowjetpatriotismus und die kommunistische «Kritik und Selbstkritik». Wohl in keinem Punkt der stalinschen Doktrin wird das Abrücken von den Grundlagen des Marxismus offenkundiger als hier. Zu verkünden, dass in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die soziale Entwicklung vor allem durch weitgehend moralische und geistige Faktoren bestimmt werden soll, bedeutet eine Umkehrung der materialistischen Geschichtsauffassung um 180 Grad!

Je mehr sich der Entwicklungsprozess dem Kommunismus nähert, um so grössere Bedeutung gibt Stalin dem «subjektiven Faktor», nach den Linguistik-Briefen werden Faktoren wie Bewusstheit, Organisation, Wille und Unbeugsamkeit sogar zur «entscheidenden» historischen Kraft!

Es würde zu weit führen, zu zeigen, wie in der Stalinschen Fassung des historischen Materialismus wieder mehr Platz wird für die Rolle der Persönlichkeit und wie Stalins Lehre vom Staat die fertige Umkehrung der Auffassung von Karl Marx bedeutet.

Eine noch auffallendere Veränderung des Marxschen Geschichtsbildes nimmt Stalin auf dem Gebiet der nationalen Frage vor. Der nationalen Frage hat Stalin schon immer sein besonderes Interesse geschenkt. Den Standpunkt seiner früheren Schriften und Reden kann man in der von ihm selber auf dem 16. Parteitag 1930 geprägten Formel ausdrücken: «National der Form nach, sozialistisch dem Inhalt nach». D. h. wo den verschiedenen nationalen Kulturen gewisse formale Zugeständnisse in Sprache, Schule usw. gemacht wurden, geschah das im Interesse einer leichteren Durchdringung der nationalen Kulturen mit sozialistischem Geiste. Seit 1934 tritt in dieser Frage eine überraschende und entschiedene Akzentverschiebung zugunsten des nationalen Faktors ein und zwar konkret vor allem zugunsten des russischen nationalen Elements.

Klaus Mehnert hat in einer sehr bedeutsamen Schrift «Weltrevolution durch Weltgeschichte» (o. J.) eine Fülle von Belegmaterial zusammengetragen, das diesen Umschwung ersichtlich macht. Begonnen hat er mit einem von Stalin und Molotow unterzeichneten Dekret vom 16. Mai 1934 über den Geschichtsunterricht, in dem die bisherige Geschichtsschrei-

bung verurteilt wurde. Vorausgegangen waren Volksbewegungen nationaler Begeisterung, wie z. B. anlässlich der abenteuerlichen Rettung der Mannschaft des Eisbrechers «Tscheljuskin» Ende März 1934. Ereignisse wie die Rehabilitierung der Wörter «Heimat» und «Patriotismus» und ein heftig entfachter Sowjetpatriotismus liessen erraten, in welcher Richtung das neue Geschichtsbild zu suchen sei. Seit Beginn der vierziger Jahre begann es sich dann deutlicher abzuzeichnen. Die Sowjetunion wurde in der neuen Geschichtsauffassung zum Kernpunkt und Rückgrat der Menschheitsgeschichte. Alles, was sich je auf dem Gebiet der Sowjetunion zugetragen hat, gilt als Geschichte der Sowjetunion. Was sich ausserhalb des sowjetrussischen Territoriums ereignete, gilt mehr oder weniger als Randerscheinung der Weltgeschichte. Der Sowjethistoriker hatte auf allen Kulturgebieten den Vorrang der Sowjetunion herauszustellen und den Beweis zu erbringen, dass die Russen allen anderen Völkern mit dem Beginn einer jeden Geschichtsperiode voraus waren. Der ursprünglich in Gestalt eines Sowjetpatriotismus auftretende Patriotismus wuchs sich mehr und mehr zu einem offiziell geförderten russischen Nationalpatriotismus aus.

In den Linguistikbriefen Stalins vom Sommer 1950 erhielt diese ganze Entwicklung ihre offizielle ideologische Grundlage. Von den Klassengegensätzen verschiebt sich der Akzent auf das die verschiedenen Klassen der Nation Einigende. Von der Diskontinuität der sozialen Entwicklung auf ihre Kontinuität. Stalin weist darauf hin, dass auch in der gesellschaftlichen

Entwicklung die sprunghafte Entwicklung nicht überbetont werden dürfe, dass diese nur in der Klassengesellschaft gelte, aber nicht mehr in der klassenlosen Sowjetgesellschaft, in der es keine «Sprünge», «Explosionen» (Revolutionen) mehr geben darf. Die Sprache wird das einigende Band nicht nur zwischen den Gliedern der Gesellschaft der Gegenwart, sondern auch zwischen ihren verschiedenen Generationen.

Das Übergewicht an Bedeutung hat nach den Linguistikbriefen Stalins schliesslich die russische Sprache, die aus allen bisherigen Sprachkreuzungen als Siegerin hervorgegangen ist. Zaslavskij sieht sogar schon die Epoche herankommen, da die russische Sprache zur Weltsprache des Internationalismus wird. («Die grosse Sprache unserer Epoche», in «Literaturzeitschrift», Moskau, Nr. 1, 1949.)

Bei allen diesen theoretischen Weiterentwicklungen handelt es sich um Wandlungen, sogar solche elementarster Art, von ursprünglichen marxistischen Konzeptionen. Es ist zwar zu bedenken, dass Stalin gemäss seinem pragmatischen Marxismus beim Aufstellen von Theorien sich von politischen Notwendigkeiten und Zielen leiten liess und dabei als gewandter Dialektiker und mit scharfer Distinktion den Hintergrund der Philosophie des dialektischen Materialismus aufscheinen liess. Aber die Ideen sind entwickelt und Bestandteile des Sowjetmarxismus geworden. Was wird das weitere Schicksal der kommunistischen Doktrin und sowjetischen Theorie sein, wo Stalin jetzt tot ist?

K. St.

Buchbesprechung

Walz, P. Angelus, O.P.: Thomas von Aquin. Thomas-Morus-Verlag, Basel, 1953. 152 Seiten, Fr. 10.80.

Unser Basler Landsmann hat schon 1945 eine Biographie des heiligen Thomas von Aquin in italienischer Sprache veröffentlicht. Nun hat der Thomas-Morus-Verlag das Buch in deutscher Übersetzung durch den Autor selbst in einer Neuüberarbeitung veröffentlicht. Wenige waren für diese Biographie so vorbereitet wie P. Angelus Walz; denn seit Jahrzehnten arbeitet er als Professor der Kirchengeschichte und als Archivar seines Ordens in Rom. Das Buch bietet denn auch auf knappem Raum eine Fülle von Einzelheiten. Der Verfasser erweist sich als Kenner der gesamten einschlägigen Literatur und bietet in vielen Einzelfragen auch neue Ergebnisse, auf Grund eigener Forschungen. Er ist in allem so zuverlässig und gründlich, dass die Lektüre Genuss und Gewinn zugleich ist; die zwei entscheidenden Züge des Aquinaten werden dem Leser eindrücklich vor Augen geführt: Die Heiligkeit, die aus tiefer Gottverbundenheit eines wirklich kontemplativen Lebens fließt und die geistige Kraft und Grösse, die sich mit den schwierigsten Fragen der Philosophie und Theologie auseinandersetzt, den Aristotelismus ins Christentum einbaut und die grosse Synthese zwischen Augustinus und Aristoteles versucht. Der Verfasser ist nicht extrem und einseitig, schreibt er doch u. a. den grosszügigen Satz: «Der beste Thomist ist derjenige, der so denkt und lehrt, wie es vermutlich der Meister selber täte, wenn er heute lebte, bereichert um unsere naturwissenschaftlichen Kenntnisse, mit seiner Ehrfurcht vor der Wahrheit, vor dem gesunden Menschenverstand, und vor den Entscheiden des kirchlichen Lehramtes.» Er gibt auch zu, dass Thomas die Unbefleckte Empfängnis geleugnet hat und dem naturwissenschaftlichen Weltbild seiner Zeit verfallen war und infolgedessen naturwissenschaftliche Dinge geschrieben hat, die peinlich und bemüht sind. In diesem Zusammenhang hätten die Schriften Mitterers erwähnt werden dürfen.

Wenn der Verfasser schreibt, «in der Tiefenschürfung besteht des Aquinaten unerreichte Grösse, in der ihm nicht einmal Aristoteles oder Augustinus gleichkommen», so lässt sich wohl darüber diskutieren und die Frage stellen, ob nicht die Kraft der Synthese bei Thomas grösser ist als die Tiefenschürfung, die ihrerseits die eigentliche Grösse des heiligen Augustinus bildet. Aber das sind Einzelheiten. Das Buch als ganzes gibt gerade durch seine nüchterne, sachliche Darstellung ein grosses Bild des Doctor angelicus, seiner persönlichen Heiligkeit, in welcher Geistesgrösse mit schlichter Demut verbunden sind, und seines geistigen Schaffens, das sein Leben ausfüllt und seine Kraft allzufrüh verzehrt hat.

R. G.

Neuerscheinungen

(Besprechung für ausdrücklich verlangte Bücher vorbehalten)

Andreae Illa: Das versunkene Reich. Vier historische Erzählungen. F. H. Kerle, Verlag, Heidelberg, 1952. 167 S., Leinen DM 6.80.

Andres Stefan: Der Reporter Gottes. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 228 S., Leinen DM 7.80.

Borkenau Franz: Der europäische Kommunismus. Seine Geschichte von 1917 bis zur Gegenwart. A. Francke AG., Verlag, Bern, 1952. 540 S. Brosch. Fr. 20.30, geb. Fr. 24.75.

Caltofen R.: Juanita (Tatsachenroman aus dem spanischen Bürgerkrieg). F. H. Kerle, Verlag, Heidelberg, 1952. 192 S., Leinen DM 4.85.

Coreth Emerich S. J.: Das dialektische Sein in Hegels Logik. Verlag Herder, Wien, 1952. 192 S., kart. Fr. 8.65.

Daniélou Jean: Vom Heil der Völker. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 136 S., geb. DM 5.80.

Dessauer Friedrich: Begegnung zwischen Naturwissenschaft und Theologie. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 60 S., geb. DM 3.20.

Dessauer/Hornstein: Seele im Bannkreis der Technik (2. verb. und erweiterte Auflage). Walter-Verlag, Olten, 1945. 308 S., Leinen Fr. 15.80.

Duhr Joseph: Eduquer un enfant. Editions Salvator, Mulhouse, 1953. 472 S., f.Fr. 890.—

Friedl Paul: Der Schmuser. Humoristischer Roman. F. H. Kerle, Verlag, Heidelberg, 1952. 198 S., Leinen DM 4.85.

Fuchs Josef S. J.: Situation und Entscheidung. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 168 S., geb. DM 6.50.

Gabriel Marcel: Geheimnis des Seins. Verlag Herold, Wien, 1952. 535 S., Leinen Fr. 18.50.

Gutzwiller Dr. Richard: Meditationen über Matthäus, Band II. Benziger Verlag, Einsiedeln, 1952. 256 S., Taschenformat. Geb. Fr. 8.90 / DM 8.60.

Hartmann Albert S. J.: Bindung und Freiheit des katholischen Denkens. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 254 S., Leinen DM 10.80.

de Heredia C. M.: Eine Quelle der Kraft. Vom Bittgebet das Berge versetzt. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien, 1952. 331 S., kart. Fr. 7.90, Leinen Fr. 9.60.

Hoch Ernst: Die Königin, Gott und die Generäle. Nach den Chroniken eines Zwischenreiches. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, Frankfurt, 1952. 168 S., Leinen DM 6.80.

LEO WEISMANTEL

DER PROZESS JESU

392 S. - Leinen - Fr. 9.25

Vor diesem grössten Prozess der Weltgeschichte verblasst alle menschliche Dramatik. Der dokumentarisch fundierte Bericht zeigt die Uebermacht, den Scharfsinn und die Intrigen der Feinde Jesu, aber auch die ungeheure göttliche Dynamik, mit der der Nazarener die grösste aller Weltrevolutionen entfesselte. Mit elementarer Wucht entladen sich die Blitze messerscharfer Kontroversen, stürmen die mit geradezu mathematischer Präzision verlaufenden Schicksalskurven zum welthistorischen Schnittpunkt auf Golgatha, wo sich die Vertikale des göttlichen Willens mit der Horizontale menschlicher Erdverkettung kreuzt. Ein in jeder Hinsicht hinreissendes Buch, das alle, Christen, Juden und Atheisten, bis in die Tiefen der Seele aufwühlt und ergreift.

Durch jede Buchhandlung
Schweiz. Generalvertrieb:

CHRISTIANA-VERLAG

Telephon (051) 46 27 78
ZÜRICH 11/52

Albert Ebner

Der Mensch

In der

Theologie Karl Barths

Eine katholische Stellungnahme.

48 Seiten, Fr. (DM) 2.20, Sch. 14.—

Selbstverlag «Orientierung», Zürich

Zu beziehen durch: Administration Orientierung, Zürich

Alleinauslieferung für

Deutschland: Kemper-Verlag, Heidelberg

Oesterreich: Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck



VENTILATOR AG. Stäfa ZH

Telephon (051) 93 01 36

**KIRCHENHEIZUNGEN
RAUMLÜFTUNGEN**

Herausgeber: Apologetisches Institut des Schweizerischen
katholischen Volksvereins, Zürich 1, Auf der Mauer 13,
Tel. (051) 28 54 58.

Abonnement- und Inseratenannahme: Administration
«Orientierung», Zürich 1, Auf der Mauer 13, Tele-
phon (051) 28 54 58, Postcheckkonto VIII 27842.

Abonnementspreise: Schweiz: Jährl. Fr. 11.60; halb-
jährl. Fr. 6.—. Einzahlungen auf Postcheckkonto VIII
27842. — Belgien-Luxemburg: Jährl. bFr. 170.—
Bestellungen durch Administration Orientierung. Einzah-
lungen an Van Mierlo & Co., Banquiers, Bruxelles, Compte
Chèques Postaux 7677. — Deutschland: Vertrieb und
Anzeigen, Kemper Verlag, Heidelberg, Postfach 474,
Postcheckkonto Karlsruhe 787 39. Jährl. DM 11.60; halb-
jährl. DM 6.—. Abbestellungen nur zulässig zum Schluss
eines Kalenderjahres, spätestens ein Monat vor dessen
Ablauf. — Dänemark: Jährl. Kr. 22.—. Einzahlungen
an P. J. Stäubli, Hostrupsgade 16, Silkeborg. — Frank-
reich: Einzahlungen an Mr. Wolf Pierre, Illfurth/Ht.-Rh.,
c/o No. 86047 Strassburg. — Italien-Vatikan:
Jährl. Lire 1800.—. Einzahlungen auf c/c 1/14444 Col-
legio Germanico-Ungarico, Via S. Nicolò da Tolentino, 13,
Roma. — Oesterreich: Auslieferung, Verwaltung
und Anzeigenannahme Verlagsanstalt Tyrolia AG., Inns-
bruck, Maximilianstrasse 9, Postcheckkonto Nr. 128.571
(Redaktionsmitarbeiter für Oesterreich Prof. Hugo Rahner).
Jährl. Sch. 46.—.

LEONARD VON MATT . WALTER HAUSER

Franz von Assisi

312 Seiten Gesamtumfang, davon 200 Seiten Bilder
nach Originalaufnahmen von Leonard von Matt

Text von Walter Hauser

Format 18 x 24 cm. Leinen Fr. 24.70

VON LEONARD VON MATT IST BEREITS ERSCHIENEN:

ROM

Ein Standardwerk in zwei Bänden mit zusammen 600

Bildseiten, 16 Farbtafeln und 300 Seiten Text.

Grossformat. Text von Dr. Dieter von Balthasar,

Dr. P. Krieg, P. B. Ambord

Bd. I Die Kunst in Rom, Bd. II Papsttum und Vatikan,

jeder Band Fr. 68.65

NZN-BUCHVERLAG . ZÜRICH 8

Ein objektiver Beitrag zu einem aktuellen Problem

Oskar Bauhofer

Das eidg. Jesuiten- u. Klosterverbot

Geschichte und Rechtsfrage

(Broschiert 70 Seiten Fr. 1.80)

Erhältlich in allen Buchhandlungen

THOMAS-VERLAG, ZÜRICH

Nachdruck mit genauer Quellenangabe gestattet: «Orientierung», Zürich